

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

ZPO § 3

Eine Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit einer Darlehenskündigung ist mit dem vollen Betrag der von der Kündigung betroffenen Darlehenssumme zu bewerten.

BGH, Beschluß vom 25. Februar 1997 - XI ZB 3/97 - OLG Köln
LG Köln

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZB 3/97

vom

25. Februar 1997

in dem Rechtsstreit

1. Ursula W [REDACTED] W [REDACTED], K [REDACTED],
2. Wolfgang W [REDACTED], W [REDACTED], K [REDACTED],

Kläger und
Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED] -

gegen

B [REDACTED] B [REDACTED] AG, vertreten durch den Vorstand, G [REDACTED] -
straße [REDACTED], K [REDACTED],

Beklagte und
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und Partner, [REDACTED] -

- 2 -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Siol, Dr. Bungeroth, Nobbe und Dr. van Gelder

am 25. Februar 1997

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Kläger wird
der Beschluß des 19. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts Köln vom 27. Dezember 1996 aufgeho-
ben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten des Be-
schwerdeverfahrens, an das Berufungsgericht zu-
rückverwiesen.

Streitwert: 7.446,22 DM

Gründe:

I.

Die Kläger haben Zahlung von 8.008,34 DM nebst Zinsen
sowie die Feststellung verlangt, daß ein Darlehensverhält-
nis der Parteien ungeachtet einer Kündigung seitens der be-
klagten Bausparkasse weiterbestehe und ein im Kündigungs-
schreiben der Beklagten erwähnter Zahlungsrückstand nicht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

bestanden habe. Das Landgericht hat festgestellt, daß über einen Betrag von 535,80 DM hinaus kein Zahlungsrückstand bestanden habe, und die Klage im übrigen abgewiesen. In der Berufungsinstanz haben die Kläger nur ihre Feststellungsanträge weiterverfolgt. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Kläger durch Beschluß vom 27. Dezember 1996 wegen Nichterreichens der Berufungssumme als unzulässig verworfen.

Dagegen haben die Kläger das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde eingelegt.

II.

1. Die sofortige Beschwerde ist nach § 519 b Abs. 2 in Verbindung mit § 547 ZPO statthaft und innerhalb der Frist des § 577 Abs. 2 Satz 1 ZPO eingelegt worden. Sie ist auch in der Sache begründet, weil das Berufungsgericht die Berufungssumme zu Unrecht als nicht erreicht angesehen hat.

2. Nach § 511 a Abs. 1 ZPO ist eine Berufung unzulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 1.500 DM nicht übersteigt.

a) Das Berufungsgericht hat, wie sich aus seinem in dem angefochtenen Beschluß in Bezug genommenen Streitwertfestsetzungsbeschluß vom 8. November 1996 ergibt, für den den Zahlungsrückstand betreffenden negativen Feststellungsantrag einen Beschwerdewert von 535,80 DM zugrunde gelegt. Für den Feststellungsantrag hinsichtlich der Kündigung des

Darlehensverhältnisses hat es einen Beschwerdewert von 200 DM angenommen.

b) Dem kann für den Feststellungsantrag hinsichtlich der Kündigung des Darlehensverhältnisses nicht gefolgt werden. Dieser Antrag hatte die Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung des Darlehens zum Ziel. Solche Feststellungsanträge sind entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts (ebenso Kammergericht, Beschluß vom 11. November 1901, OLGE 4, 264, 265; OLG Hamburg, Beschluß vom 21. März 1911, OLGE 23, 70; OLG München, Beschluß vom 4. April 1911, OLGE 23, 70, 71; Oestreich/Winter/Hellstab, GKG, Abschnitt 7.0 unter "Darlehen") mit dem vollen Betrag der durch die Kündigung fällig gestellten Darlehenssumme zu bewerten. Bei negativen Feststellungsklagen ist nämlich der Streitwert mit dem vollen Wert der entsprechenden umgekehrten Leistungsklage gleichzusetzen, weil ein stattgebendes Urteil einer Leistungsklage des Prozeßgegners entgegensteht (BGHZ 2, 276; BGH, Beschluß vom 23. September 1970 - V ZR 4/70, NJW 1970, 2025; Oestreich/Winter/Hellstab aaO unter "Negative Feststellungsklage" auf S. 112 m.w.Nachw.). Das gilt auch bei gegen die Wirksamkeit einer Darlehenskündigung gerichteten Feststellungsklagen, weil ihr Ziel regelmäßig darin besteht, den Gegner an der sofortigen Geltendmachung der Darlehensforderung zu hindern. Eine entsprechende Zahlungsklage des Gegners wäre ungeachtet der Tatsache, daß es dabei letztlich nur um den Zeitpunkt einer unter den Parteien an sich unstreitigen Rückzahlungspflicht ginge, mit dem vollen Betrag der Klageforderung zu bewerten (Oestreich/Winter/Hellstab aaO unter "Darlehen"; vgl. auch BGH, Beschluß vom 29. November 1984 - III ZR 151/84,

WM 1985, 279; a.M. Schneider/Herget, Streitwert-Kommentar, 11. Aufl., Rdn. 958).

Im vorliegenden Fall hat die Beklagte sich in ihrem Kündigungsschreiben eines noch offenen Darlehensbetrags von 6.910,42 DM nebst Zinsen berührt. Mit diesem Betrag ist der vom Landgericht abgewiesene Feststellungsantrag der Klägerin hinsichtlich der Kündigung des Darlehens zu bewerten. Der Beschwerdewert der Berufung liegt daher über 1.500 DM.

Schimansky

Dr. Siol

Dr. Bungeroth

Nobbe

Dr. van Gelder